

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 106/2013



Veröffentlicht am: 20.12.2013

Praktikumsordnung der Fakultät für Maschinenbau für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau B-MB; Wirtschaftsingenieur Maschinenbau B-WMB; Wirtschaftsingenieur Logistik B-WLO

Aufgrund von §§ 67 Abs. 3 Ziff. 8., 54 S. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat der Senat die folgende Praktikumsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Praktikums	2
§ 2 Form und Dauer des Praktikums	2
§ 3 Inhalt des Praktikums	2
§ 4 Zulassung zum Fachpraktikum	4
§ 5 Durchführung des Praktikums	4
§ 6 Versicherungsschutz	4
§ 7 Anerkennung des Praktikums	5
§ 8 Geltungsbereich	6
§ 9 In-Kraft-/ Außer-Kraft-Treten	6
Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)	7
Anlage 2: Praktikumsnachweis	12
Anlage 3: Bestätigung durch den Prüfungsausschuss	13

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten, mit Arbeitsverfahren, –mitteln und –prozessen des Fachgebietes sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekannt zu machen. Neben der fachspezifischen Tätigkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant auch um den Erwerb von Kenntnissen über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte bemüht sein. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium wie auch die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum gliedert sich in ein 4-wöchiges Grundpraktikum und in ein Fachpraktikum. Die Gesamtdauer des Praktikums ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt. Für die Dauer des Praktikums wird eine Arbeitszeit äquivalent einer Vollbeschäftigung (mindestens 35 h je Woche) erwartet.

Das Praktikum kann in mehreren Abschnitten und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.

(2) Es wird empfohlen, das Grundpraktikum im Rahmen eines Vorpraktikums vor dem Studienbeginn zu absolvieren, da dadurch das Verständnis der Lehrinhalte bereits in den Anfangssemestern gefördert wird und in den vorlesungsfreien Zeiten nur begrenzte Zeiträume für Praktikantentätigkeiten zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der Ableistung des Grundpraktikums ist spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen. Weiteres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Das Fachpraktikum ist in den Studienablauf integriert.

Es wird empfohlen, bei 6-semesterigen Studiengängen das Fachpraktikum nach dem 5. Semester, bei 7-semesterigen Studiengängen nach dem 6. Semester zu absolvieren.

(4) Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

§ 3 Inhalt des Praktikums

(1) Das Grundpraktikum dient der Vermittlung unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin/der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher betrieblicher Betreuer einen Überblick über Fertigungs- und Montageeinrichtungen und –verfahren sowie Betriebsorganisation erlangen.

Das Grundpraktikum soll grundlegende Tätigkeiten in den folgenden Bereichen umfassen:

- spanende Fertigungsverfahren, wie Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen ...
- umformende Fertigungsverfahren, wie Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Schmieden, ...
- urformende Fertigungsverfahren, wie Gießen, Sintern, Erzeugen von Keramiken, Kunststoffspritzen, ...
- Füge- und Trennverfahren, wie Löten, Schweißen, Brennschneiden, Kleben, Schrauben, Nieten,

- Qualitätsprüfung und Betriebsorganisation

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum mindestens 2 der 5 genannten Tätigkeitsbereiche enthalten. In jedem gewählten Tätigkeitsbereich ist mindestens eine Woche zu absolvieren.

Abweichend davon können Studierende des Studienganges Wirtschaftsingenieur Logistik das gesamte Grundpraktikum in einem der 5 Bereiche absolvieren.

(2) Das Fachpraktikum soll je Studiengang einerseits betriebstechnische Erfahrungen in der Herstellung von Produkten und im Betrieb von Anlagen des Maschinenbaus (Betriebstechnische Kompetenzen) und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Maschinenbau- bzw. Wirtschaftsingenieuren (Ingenieurnahe Kompetenzen) vermitteln. Eine Zusammenstellung möglicher Tätigkeitsbereiche ist in folgender Tabelle 1 enthalten.

Tabelle 1: Mögliche Tätigkeiten zur Erlangung betriebstechnischer Kompetenzen

Themengebiete
Instandhaltung, Wartung und Reparatur Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie deren Reparatur.
Messen, Analysen, Prüfen, Qualitätskontrolle Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren
Montage und Inbetriebnahme Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen
Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prozessanalyse, Reengineering Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Forschungsgruppen, Sicherheitsmanagement, Prozessüberwachung
Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw. Halb- und Fertigfabrikaten (außer B-WLO) Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung
Anlagenbetrieb und Qualitätskontrolle Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Qualitätsmanagement
Gestaltung von Produkten und logistischen Dienstleistungen Konzeption von Maschinenbauprodukten und logistischen Dienstleistungen
Fertigungsplanung, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung
Energieeffizienz und Umweltwirkungen von Produkten und logistischen Dienstleistungen Untersuchungen zum Energieverbrauch, Technikfolgeabschätzungen, Lebenslaufbilanzen
Verwertungs- und Beseitigungsstrategien, Ressourcenwirtschaft (außer B-MB) Organisation und Umwelttechnik mit abfallwirtschaftlicher Aufgabenstellung, innerbetrieblich und kommunal
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Managementsysteme Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme, Betriebskostenrechnung und Controlling in Maschinenbau- und Logistikunternehmen
Andere Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Antrag an den Prüfungsausschuss

Erlangung betriebstechnischer Kompetenzen durch

Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter.

Typische Teilbereiche können hier sein: Herstellung und Bearbeitung von Werkstoffen bzw.

Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Erlangung ingenieurnaher Kompetenzen durch

Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Typische Teilbereiche können sein: Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Ingenieurdienstleistungen

§ 4

Zulassungsvoraussetzung zum Fachpraktikum

(1) Zum Fachpraktikum kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des Fachpraktikums mindestens 150 CP bei siebensemestrigen und mindestens 125 CP bei sechssemestrigen Studiengängen nachweisen kann.

(2) Ein vorzeitiger Beginn des Fachpraktikums, der die Bedingung unter Absatz 1 nicht erfüllt, kann zu einer Nichtanerkennung des Fachpraktikums führen.

§ 5

Durchführung des Praktikums

(1) Ausbildungsbetriebe

Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein

Nicht geeignet und deshalb nicht zugelassen sind Forschungsinstitute oder Hochschulen.

Für das Fachpraktikum kommen neben Industriebetrieben auch Ingenieurbüros, hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen und Logistikunternehmen sowie Unternehmen, die umfangreiche technische Anlagen betreiben, in Frage.

Im Fachpraktikum soll zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit durch eine Person mit Ingenieurqualifikation erfolgen.

Es ist möglich, das Fachpraktikum im Ausland zu absolvieren, um sich auf die künftigen Anforderungen in globalen, internationalen Märkten vorzubereiten. Dieses Praktikum kann in Abstimmung mit dem Akademischen Auslandsamt organisiert werden.

(2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

(3) Praktikumsvertrag

Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag, Muster vgl. Anlage 1) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§ 6

Versicherungsschutz

Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums im Allgemeinen in der Praktikumsstelle gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist.

Die Praktikantin oder der Praktikant ist verpflichtet, den von der Praktikumsstelle gewährten bzw. privat vorhandenen Versicherungsschutz zu prüfen und gegebenenfalls selbst für einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Anerkennung des Praktikums

(1) Vom Praktikumsbetrieb muss der Praktikumsnachweis (Anlage 2) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfanges enthalten.

(2) Über Grund- und Fachpraktikum sind von der Praktikantin oder vom Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Skizzen, Werkstattzeichnungen, Fließbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Prospekt- und Fremdmaterial sowie Unternehmensbeschreibungen im Berichtstext ist zu verzichten. Diese können ggf. im Anhang dargestellt werden. Die Praktikumsberichte müssen von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden.

Der Bericht zum Grundpraktikum kann in Form von wöchentlichen Protokollen zu den durchgeführten Tätigkeiten verfasst werden und ist im Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau einzureichen.

Der Bericht zum Fachpraktikum soll etwa einen Umfang von 1 Seite pro Praktikumswoche haben und entsprechend der Gestaltungsrichtlinie für Bachelor- und Masterarbeiten der Fakultät für Maschinenbau aufgebaut werden. Mit dem Fachpraktikumsbericht ist eine Empfehlung für eine begutachtende Person im Prüfungsamt einzureichen. Wird die Bachelorarbeit zeitlich und inhaltlich direkt im Anschluss an das Fachpraktikum absolviert, begutachtet der die Bachelorarbeit betreuende Hochschullehrer den Fachpraktikumsbericht.

(3) Eine Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt nur, wenn es nicht mehr als 2 Jahre vor Studienbeginn absolviert worden ist. Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis und -bericht) sind dann innerhalb des ersten Semesters beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis und -bericht) für das Fachpraktikum und für ein während des Studiums nachgeholtes Grundpraktikum müssen im Original spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im Prüfungsamt vorgelegt werden.

(5) Anerkennung von Sonderfällen

Eine in einer Werkstatt der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstes durchgeführte qualifizierte Tätigkeit gemäß der Praktikumsordnung § 3 (Nachweis durch Wochenberichte bzw. Zeugnis) kann als Grundpraktikum anerkannt werden.

Schülerinnen und Schüler, die nach dem Abitur ein mindestens 8-wöchiges Praktikum an der Fakultät für Maschinenbau absolviert haben und dieses nicht länger als 2 Jahre zurück liegt, bekommen dieses als Grundpraktikum angerechnet.

Eine nachweislich abgeschlossene, einschlägige Lehrausbildung kann als Praktikum, eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit als Grundpraktikum anerkannt werden, soweit sie inhaltlich dieser Praktikumsordnung entsprechen.

Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Belegt eine Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Hierzu ist ein Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Die Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit koordiniert das zuständige Prüfungsamt. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieur Logistik und Wirtschaftsingenieur Maschinenbau.

§ 9 In-Kraft- / Außer-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (B-MB) vom 02.07.2008 und die Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieur Logistik (B-WLO) und Wirtschaftsingenieur Maschinenbau (B-WMB) vom 02.04.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 06.11.2013 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.11.2013.

Magdeburg, 02.12.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name:

Anschrift:

Tel.:

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt)

Name: Vorname:

Matr.-Nr. :

Geb. am: in:

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums im Bachelor-Studiengang (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Maschinenbau,
- Wirtschaftsingenieur Maschinenbau,
- Wirtschaftsingenieur Logistik

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Maschinenbau.

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Maschinenbau vom **tt.mm.jjjj** durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.

(3) Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges genannt sind (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Grundpraktikum
- Fachpraktikum

jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen oder durch das Prüfungsamt festgelegten Terminen freizustellen;
9. das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;

2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

.....

Tel.-Nr. Fax-Nr.:

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten Erholungsurlaub von Tagen zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungs- und Schadensersatzansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten gegenüber der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und gegenüber der Otto-von-Guericke-Universität, gleich welcher Art, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Soweit die Praktikantin bzw. der Praktikant schuldhaft einen Schaden verursacht, richtet sich die Schadensregulierung nach dem BGB.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.

Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber

Kto-Nr. BLZ

Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9

Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

(z. B. Thema des Praktikumberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, Fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11

Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlage 2: Praktikumsnachweis

Frau/Herr

Name: Vorname:

Matr.-Nr.

Geb. am: in:

Anschrift:

.....

Studiengang:

Praktikumseinrichtung (Firma/Einrichtung/Behörde)

Name

Anschrift:

.....

Tel.:

ein Praktikum im Zeitraum von bis mit Stunden pro Woche durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon
..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonst. Abwesenheit (Gründe)

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit:	Anzahl der Wochen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Summe: ___

Bemerkungen:.....

.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt. JA NEIN

.....,

Ort Datum

.....
Unterschrift und Stempel
Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

